

Der jetzige 2. (und bis 2004 1.) Vorsitzende der Deutschen Kant-Gesellschaft, Mitherausgeber der Kant-Studien und Leiter des Julius-Ebbinghaus-Archivs Wuppertal Prof. Dr. Manfred Baum, ist ein Kant-Kenner. Offenbar ein guter Grund, die Verleihung des Ehrendoktor-Titels des Fachbereichs für Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (sic) der Philipps-Universität Marburg an einen gewissen Helmut Schmidt, vermeintlicher „Philosoph im Politiker“, u.a. wegen seiner vorgeblichen Leistungen in beiden Fächern– vorsichtig gesagt – für eher unpassend zu halten.

Wir dokumentieren Auszüge des persönlichen Briefs, den Professor Baum am 19. Juni 2006 an Frank Deppe schrieb; zwei Tage später sollte Deppe sein Votum gegen die Dr. h.c.-Verleihung vor dem Fachbereichsrat 03 vertreten. LeserInnen haben mit diesem Brief eine kantisch gehärtete Grundlage für ihre Einschätzung, ob Universität und Fachbereich sich mit der Entscheidung zur Verleihung des Hutes, die am 19. Juli 2006 vonstatten ging, wirklich einen Gefallen getan haben mögen.

P.S. Die Gutachten, die zugunsten der Ehrendoktorverleihung eingeholt wurden, sind nicht öffentlich. Die Mehrheit des Fachbereichsrats lehnte einen entsprechenden Antrag ab.

Prof. Dr. Manfred Baum

19. Juni 2006

[...] ich [...] komme zu dem Ergebnis, dass die in der Promotionsordnung Ihres Fachbereichs zur Bedingung gemachten „hervorragenden und eigenständigen geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten“ Gesellschaftswissenschaften und Philosophie bei dem Altbundeskanzler Helmut Schmidt nicht erkennbar sind. [...]

Die Laudatio spricht vom „Fach Philosophie“, das „in Helmut Schmidt den Philosophen im Politiker“ erkenne. Abgesehen von der eigentümlichen Schwierigkeit, dass damit ein Fach in den Status eines erkennenden Subjekts versetzt wird, wird man auch hier danach fragen müssen, ob dieser Erkenntnisanspruch begründet sei. Dafür beruft sich die Laudatio auf Schmidts „Handeln“ als Politiker und sein „unermüdliches Plädoyer“ für etwas, das mit den vieldeutigen Worten „Vernunft und Verantwortung im Handeln“ umschrieben wird, die wohl andeuten sollen, dass er in irgendeinem Sinne der Aufklärung verpflichtet sei. Das scheint mir eine völlig unzureichende Begründung zu sein, wenn es um den Nachweis „hervorragender und eigenständiger geistig-schöpferischer Leistungen“ im Fachgebiet Philosophie geht.

Zwar ist jeder Mensch ein geborener Philosoph, und die Promotionsordnung verlangt nicht, dass der Kandidat wissenschaftliche Leistungen und, in diesem Falle, eigene Beiträge zur Philosophie erbracht habe. Aber die geforderten „Leistungen“ müssen doch über die gelegentliche und meist taktische Bezugnahme auf Philosophisches in Politikerreden hinausgehen.

Da bietet sich an, Schmidts wiederholte Beschäftigung mit der Philosophie Kants, deren Niederschlag sich in einer von der Bundesregierung verbreiteten Broschüre „Maximen politischen Handelns“¹ findet, als Anhaltspunkt für eine Beurteilung dieser „Leistungen“ zu nehmen. Ihr liegt eine Rede des damaligen Bundeskanzlers Schmidt auf dem Kant-Kongress der Friedrich-Ebert-Stiftung am 12. März 1981 zugrunde. Bevor ich auf einige Punkte dieser Rede eingehe, will ich meinen Gesamteindruck dahin zusammenfassen, dass hier nirgends das in der Auseinandersetzung mit der Philosophie Kants in der Geschichte der deutschen und österreichischen Sozialdemokratie vorgegebene Niveau erreicht oder auch nur berührt wird.

¹ Bonn 1981

Wenn man die in dem Band „Marxismus und Ethik. Texte zum neukantianischen Sozialismus“² versammelten Beiträge (darunter vor allem die von Hermann Cohen, Max Adler und Karl Vorländer) und die darüber geführte Diskussion leicht zugänglich in dem Band „Ethischer Sozialismus. Zur politischen Philosophie des Neukantianismus“³ damit vergleicht, kommt man zu einem niederschmetternden Ergebnis. Hinzu kommt, dass der Autor Schmidt auch jede Kenntnis der Philosophie Leonard Nelsons, dessen halbkantianische Version des Sozialismus im Godesberger Programm der SPD ihre Spuren hinterlassen hat und dessen Erbe von der Friedrich-Ebert-Stiftung gepflegt wird, vermissen lässt.

In dieser Broschüre, deren Titelbild ein Konterfei Kants ziert, versichert der Autor treuherzig, dass seine Grundüberzeugungen „durchaus mit Kant etwas zu tun haben“ (5) und sogar, dass er „sich den ethischen Grundsätzen Kants verpflichtet“ (6) fühle. Gleichwohl spielt Kant in der ganzen Rede nur eine Nebenrolle. Dem entspricht, dass der Autor am Ende erklärt, die Gedanken des Naturrechts, der amerikanischen Revolution, Lassalles, Bebels und Bernsteins und „vor allem das Desaster der Hitlerschen Periode“ hätten ihn in seinem Demokratie- und Staatsverständnis „mindestens ebenso stark geprägt [...] wie Kant, dessen Werk wir heute feiern“ (61). Bei Gelegenheit des damaligen Kant-Jubiläums rühmt er „das idealistische Prinzip einer unbedingten, einer nicht durch Eigennutz und Opportunismus verzerrten Pflichtauffassung“ bei Kant, wobei offen bleiben mag, was „idealistisch“ hier bedeutet. Schmidts Verständnis des Kantischen Pflichtprinzips wird aber sofort erkennbar, wenn er, den 1934 verstorbenen Karl Joel zitierend, hinzufügt: „Kant habe die Disziplin des Preußentums nach innen getragen“ (7). An späterer Stelle spricht er von dem „großen Preußen Immanuel Kant“ (59). Man sieht daraus, dass des Autors Kantverständnis auch in diesem zentralen Punkt durch ein seit langem umlaufendes Klischee bestimmt wird.

Mit Kants Philosophie unvereinbar ist das, was Schmidt „die enge Verbindung zwischen dem Prinzip der sittlichen Pflicht und dem Prinzip der Vernunft“ (8) nennt. Diese sonderbare „Verbindung“ bedeutet doch wohl, dass es „Pflicht“ auch ohne „Vernunft“ geben kann und umgekehrt. Natürlich kommt es hier auf Schmidts Verständnis von beidem an. Während ihm bei „Pflicht“ die Preußen einfallen, denkt er bei „Vernunft“ an Poppers „kritische Ratio“ (8). Nachdem er Kants kategorischen Imperativ zitiert hat, gibt er seine Interpretation: „Für mich besagt das nichts anderes, als dass der Politiker, der verantwortlich handeln will, zugleich die Folgen seines Handelns für die anderen mit berücksichtigen soll“ (9 f). In dieser Trivialität sieht Schmidt einen moralischen Leitsatz, an dem sich auch die politische Moral orientieren müsse. „Für den Politiker verlangt Kants Imperativ: Nicht auszugehen von Opportunitätsrücksichten, sondern alle von seiner Entscheidung betroffenen Interessen, alle von seiner Entscheidung ausgehenden Folgen gewissenhaft kennen zu lernen und gewissenhaft gegeneinander abzuwägen.“ (10f.) Es ist hier nicht der Ort einer philosophischen Kritik an dieser Auslegung. Deshalb genüge der Hinweis, dass gerade die Unmöglichkeit einer Abschätzung aller Folgen des menschlichen Handelns einer der Gründe dafür war, dass Kant sein Moralprinzip von allen „betroffenen Interessen“ und allen „Folgen“ unabhängig machte. Schmidt macht also aus Kants Moralprinzip ein Prinzip des Konsequentialismus und verkehrt es damit in sein Gegenteil. Aber er gibt auch die Quelle für diese Kehrtwendung an: „Ich orientiere mich hier sehr stark an Max Weber, das habe ich immer getan ... Max Weber sagt: Ein Politiker, der für andere handelt, darf sich keineswegs auf seine Gesinnung oder auf ‚Gesinnungsethik‘ zurückziehen, vielmehr ... hat er ‚für die Folgen seines Handelns aufzukommen‘.“ (19) Die Berufung auf eine weitere

² Frankfurt 1917

³ Frankfurt 1994

Trivialität als Kernsatz der Weberschen „Verantwortungsethik“, die Weber in polemischer Absicht der Kantischen „Gesinnungsethik“ entgegensetzte, steht also, ohne dass Schmidt es bemerkte, im Widerspruch zu seinem Bekenntnis zu Kants Moralprinzip.

Das muss an dieser Stelle genügen, um das *mixtum compositum* halbverstandener Gedanken, das Schmidt in seiner Broschüre ausbreitet, zu beleuchten. Die weiteren Ausführungen zeigen nur, dass Schmidt seine Folgenabwägung im Sinne militärischer und ökonomischer Effizienz versteht. Schmidts ungebrochener Utilitarismus ist nur als Bemäntelung dessen zu verstehen, was man landläufig „Realpolitik“ nennt. Dazu passt, dass er seine Verachtung für Ideen in der Politik, die er „Visionen“ nannte, zu deren Behandlung man einen Arzt aufsuchen sollte, auch darin zum Ausdruck brachte, dass er sich als „leitender Angestellter der Bundesrepublik Deutschland“ verstand, die in seiner Amtszeit ihrerseits den Ehrentitel einer „Deutschland-AG“ trug.

Bei einer akademischen Ehrung durch eine Universität ist zu bedenken, dass der zu Ehrende in seiner Zeit als handelnder Politiker eine überaus kontroverse Figur war. Seine aggressive Rhetorik und Schlagfertigkeit haben ihn früh bei Freunden und Gegnern den Ehrennamen „Schmidt-Schnauze“ eingetragen. Er pflegte das image eines „Machers“, der Fragen der Machbarkeit und Durchsetzbarkeit politischer Ziele über Grundsatzfragen stellte (gegen Erhard Eppler). Er war der Protagonist der sogenannten „Kanalarbeiter“ (um Egon Franke und Annemarie Renger), also der Parteirechten in den Flügelkämpfen innerhalb der SPD. Als Fürsprecher eines begrenzten Ausbaus der Kernenergie wurde er ungewollt zu einem der Gründerväter der Konkurrenzpartei der Grünen, die sich zum großen Teil aus ausgetretenen SPD-Mitgliedern rekrutierte. Als Promoter des NATO-Doppelbeschlusses und der damit verbundenen Nachrüstung mit Mittelstreckenraketen brachte er nicht nur die Friedensbewegung zu Massendemonstrationen von vorher nie erreichten Teilnehmerzahlen auf die Straße, sondern legte sich auch mit dem zögernden US-Präsidenten Carter an. Zum Skandal wurde die Äußerung Oskar Lafontaines (damals noch nicht SPD-Vorsitzender), dass man mit den von Schmidt gepriesenen Sekundärtugenden auch ein KZ betreiben könne.

In der Rückerinnerung an Schmidts jetzt lange zurückliegende aktive Zeit als Politiker werden die Konturen unscharf und verklärt sich sein Bild zu dem eines von Altersweisheit geprägten Ratgebers und Mahners, was erklären mag, dass die Laudatio vom „Philosophen im Politiker“ spricht. Aber wenn Schmidt auch kein Philosoph ist, in irgendeinem signifikanten Sinne des Wortes, so ist ihm doch die Berufung auf die praktische Philosophie Kants nicht als taktisches Manöver, sondern als subjektiv ehrliche Überzeugung anzurechnen. Aber solches Sich-berufen auf Kant und seinen kategorischen Imperativ bietet weder die Gewähr für ein angemessenes Verständnis desjenigen, worauf man sich beruft, noch bietet die Indienstnahme Kants zur Rechtfertigung politischen Handelns die Gewähr dafür, dass seine Ethik nicht in der Anwendung in ihr Gegenteil verkehrt wird. Ein besonders krasses Beispiel dafür wird uns von Hannah Arendt berichtet⁴. Eichmann habe beteuert, sein Leben lang den Moralvorstellungen Kants gefolgt zu sein und vor allem im Sinne des Kantischen Pflichtbegriffs gehandelt zu haben. Er sagte, er habe auch Kants „Kritik der praktischen Vernunft“ gelesen, und gab auf die Frage des Richters nach der Definition des kategorischen Imperativs an: „Da verstand ich darunter, dass das Prinzip meines Wollens und das Prinzip meines Strebens so sein muss, dass es jederzeit zum Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung erhoben werden könnte.“ Das Beispiel soll natürlich nicht belegen, dass sich aus Kants Moralprinzip beliebige Verbrechen rechtfertigen ließen, noch dass es Gemeinsamkeiten zwischen den politisch Handelnden Eichmann und Schmidt gebe; aber es

⁴ „Eichmann in Jerusalem“, München, Zürich 1986, 174f.

zeigt, dass die Berufung auf Kant wohlfeil ist und dass seine Lehre gegen eine sinnwidrige Anwendung nicht gefeit ist. [...]

[...]

Ihr Manfred Baum